

Bundesgericht

BG 2/09

Urteil

Auf die Revision der TSV Burgdorf e.V. gegen das Urteil des Verbandesgerichts des Handballverbandes Niedersachsen vom 20. Februar 2009 (VG HVN 01/09) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 27. März 2009 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jochen Ohliger, Langenfeld,
Gerhard Orth, Euskirchen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens trägt die TSV Burgdorf.**

Sachverhalt:

Am 03. Dezember 2008 trugen die Mannschaften der männlichen Jugend B von Eintracht Hildesheim (fortan: Hildesheim) und TSV Burgdorf (fortan: Burgdorf) das Meisterschaftsspiel Nr. 16019 der Oberliga des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) aus. Das Spiel fand in Hildesheim statt. Es endete mit 31:32 Toren für Burgdorf. Schiedsrichter des Spieles waren Andreas Köhler und Peter Exner.

Die Schiedsrichter hatten kurz vor Spielschluss an der gegnerischen 9m-Linie auf Freiwurf für Hildesheim erkannt und gleichzeitig auf Time-out entschieden. Die elektronische Hallenuhr zeigte eine Spielzeit von 49:58 Minuten/Sekunden an. Nach Wiederanpfiff durch Feldschiedsrichter Köhler wurde der Ball an einen Mitspieler von Hildesheim abgespielt, der den Ball in das Tor warf. Der Schiedsrichter unterbrach das Spiel, nach dem der Ball nach seinem Anpfiff abgespielt worden war und erkannte erneut auf Freiwurf für Hildesheim, der nunmehr direkt ausgeführt wurde und zu keinem Torerfolg führte.

Hildesheim hat gegen die Spielwertung Einspruch eingelegt. Es läge ein Regelverstoß zugrunde. Für den erneuten Spielanpfiff nach Anpfiff zum Freiwurf habe es keine Rechtsgrundlage gegeben. Es sei allein Sache der Mannschaft von Hildesheim gewesen, den Freiwurf direkt auszuführen oder der Ball an einen Mitspieler zum Torwurf abzuspielen. Das erzielte Tor habe zu einem unentschiedenen Spielergebnis geführt. Deshalb sei der Regelverstoß spielentscheidend gewesen.

Burgdorf ist diesem entgegengetreten.

Ein Schiedsrichter habe die restliche Spielzeit mit Zeitnehmer und Sekretär abgestimmt. Hierbei habe der Schiedsrichter zum Ausdruck gebracht, das Spiel anzupfeifen, dann die 2 Sekunden herunter laufen zu lassen und das Spiel dann zu beenden. Danach dann sollte der Freiwurf direkt ausgeführt werden. Diese Mitteilung sei auch dem Betreuer von Hildesheim

bekannt gewesen, weil er am Zeitnehmertisch gestanden habe. Deshalb habe man sich gewundert, dass Hildesheim noch den Ball zum Torwurf abgespielt habe. Der Grund für die Unterbrechung des Spieles nach Wiederanpiff könne zwar mit voller Sicherheit nicht gesagt werden. Vielleicht sei der Freiwurf von Hildesheim nicht regelgerecht ausgeführt worden. Auf jeden Fall sei nunmehr lediglich auf die Ausführung eines direkten Freiwurfes in Betracht gekommen. Wenn gar der Pfiff des Schiedsrichters erst nach dem Schlusspfiff ertönt sei, was man nicht genau angeben könne, dann habe auf einen erneuten Freiwurf gar nicht mehr erkannt werden dürfen. Insofern sei Burgdorf durch diese Freiwurfsentscheidung sogar benachteiligt worden. Im übrigen handele es sich bei allen Entscheidungen der Schiedsrichter um jeweils in dem Moment getroffene Tatsachenentscheidungen, so dass kein Regelverstoß nach § 34 Abs. 2 b der RO/DHB vorläge.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. – 1. Kammer/ VSpG U07/08 – hat den Einspruch zurückgewiesen. Es hat schriftliche Aussagen der Schiedsrichter eingeholt. Feldschiedsrichter Köhler hat mitgeteilt, verhindern zu wollen, dass das Schlußsignal in den Torwurf falle und deshalb Zeitnehmer/ Sekretär und dann den ausführenden Spielern erklärt zu haben, dass er zunächst anpfeife, um die verbleibende Spielzeit ablaufen zu lassen und dass er dann einen direkten Freiwurf anpfeifen werde. Er sei dann durch die Ausführung des Freiwurfes so überrascht gewesen, dass er Korrektur gepfiffen habe. Sofort nach dem Spiel sei ihm klar geworden, dass er sich falsch verhalten habe. Regeltechnisch habe Hildesheim den Freiwurf ausführen dürfen. Zum Torerfolg sei er der Meinung, dass innerhalb von zwei Sekunden kein reguläres Tor habe erzielt werden können. Denn der Ball sei aus der „Mauer“ in den Lauf eines Spielers von Hildesheim gespielt worden. Dieser habe nach seiner Erinnerung noch mindestens zwei Schritte gemacht, um einen Sprungwurf auszuführen und über den heraustretenden Abwehrblock hinweg den Ball ins Tor geworfen.

Torschiedsrichter Exner hat mitgeteilt, dass sein Schiedsrichterpartner vor Ausführung des Freiwurfes zum Zeitnehmer und Sekretär gegangen sei und sich mit diesen besprochen habe, was ihm inhaltlich unbekannt geblieben sei. Es sei dann der Freiwurf ausgeführt und von einem Mitspieler des Ausführenden auf das Tor geworfen worden. Deutlich bevor der Ball die Torlinie überschritten habe, sei das Spiel durch Pfiff des Feldschiedsrichters unterbrochen worden, so dass das Tor nicht habe anerkannt werden können. Kurz nach Spielunterbrechung sei das automatische Schlusssignal der Zeitmessanlage ertönt. Wegen der Unterbrechung des Spiels durchs Pfiff des Feldschiedsrichters vor dem Schlusssignal habe das Spiel mit Freiwurf fortgesetzt werden müssen, der jedoch nicht zu einem Torerfolg geführt habe.

Das Verbandssportgericht hat den Einspruch abgewiesen. Zwar sei ein Regelverstoß des Feldschiedsrichters gegeben. Denn es gebe im Regelwerk keine Rechtsgrundlage dafür, bei der Durchführung eines Freiwurfes die offizielle Restspielzeit erst ablaufen zu lassen und dann bei Ertönen des Schlusssignals erneut anzupfeifen, um den Freiwurf direkt ausführen zu lassen. Der Regelverstoß sei jedoch nicht spielentscheidend gewesen. Nach Regel 9:1 Abs. 2 IHR dürfe nicht auf Tor entschieden werden, wenn ein Schiedsrichter oder Zeitnehmer das Spiel unterbrochen habe, bevor der Ball die Torlinie vollständig überquert habe. Nach Regel 9:1 Abs. 2 Satz 2 IHR entscheide der Torschiedsrichter, ob ein Tor anerkannt werde oder nicht. Aufgrund der Aussage von Torschiedsrichter Exner sei das Spiel durch Pfiff des Feldschiedsrichters unterbrochen worden deutlich, bevor der Ball die Torlinie überquert habe. Damit habe er eine Tatsachenfeststellung der Regel 17:12 IHR bzw. § 55 Abs. 1 RO/DHB getroffen. Es sei zwar nicht auszuschließen, dass innerhalb der Restspielzeit ohne Korrekturpfiff des Feldschiedsrichters ein Tor, hier das Ausgleichstor erzielt worden wäre. Es habe aber keine Situation vorgelegen, die dies hochgradig wahrscheinlich mache. Der Ball sei aus der „Mauer“ in den Lauf eines Mitspielers gespielt worden, dieser habe noch mindestens zwei Schritte gemacht und über den heraustretenden Abwehrblock den Ball ins Tor geworfen.

Gegen dieses Urteil hat Hildesheim Berufung eingelegt.

Das Verbandssportgericht zeige ein falsches Verständnis von einem spielentscheidenden Regelverstoß. Nur die einheitliche Betrachtung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Spielverlaufes und Spielergebnisses führe zu einer sportlich gerechten Entscheidung. Das Spiel sei durch den regelwidrigen Pfiff des Feldschiedsrichters unterbrochen worden, als der Ball im Flug auf das Tor war. Dass sei bei dem Spielstand von 31:32 spielentscheidend gewesen. Bemängelt werde auch, dass die tragenden Gesichtspunkte für die der Entscheidung zugrunde liegende Überzeugung in der Begründung nicht nachvollziehbar dargelegt seien. Diese Grundsätze seien in der angefochtenen Entscheidung in erheblichem Maße verletzt worden. Das Verbandssportgericht habe sich bei seiner Entscheidung von Gefühl oder Mutmaßungen leiten lassen. Seine Entscheidung enthalte auch zu viele vage Angaben, wie z. B. dass sich der Ball beim Korrekturpfiff „deutlich vor der Torlinie“ befunden habe oder dass das Schlusssignal „kurz danach“ d.h. nach Korrekturpfiff erfolgt sei. Es hätte zumindest der Versuch unternommen werden müssen, anhand der Angaben eine Weg- Zeit-Berechnung vorzunehmen. Es wird auf einzelne Berechnungen verwiesen, z. B. zur Geschwindigkeit des auf das Tor geworfenen Balles von einem Auswahlspieler von min. 80 km/h, von 0,4 s seit Verlassen des Balles aus der Wurfhand auf einer Entfernung von ca. 9 m bis zum Überqueren der Torlinie. Es habe demnach von Anpiff des Freiwurfes bis zum Wurf auf das Tor ein Zeitfenster von mehr als 1,5 s zur Verfügung gestanden. Das habe mit Sicherheit ausgereicht, in der konkreten Situation den Ball auf das Tor zu werfen. Es folgen weitere Berechnungen zu Zeit und Weg für das Überschreiten des Balles über der Torlinie.

Burgdorf rügt, dass Hildesheim die Änderung des angefochtenen Urteils begehrt. Richtigerweise hätte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils beantragt werden müssen. Der gestellte Antrag sei auf eine nicht durchführbare Entscheidung gerichtet und deshalb die Berufung nicht formgerecht.

Der Feldschiedsrichter habe einen Fehler begangen, aber nicht einen Regelverstoß. Die Berechnungen von Hildesheim zu Weg und Zeit des Balles beim Torwurf seien fehlerhaft. Es könne auch hinsichtlich des Umstandes, dass der Torwerfer ein „Auswahlspieler“ sei, nicht auf eine bestimmte Geschwindigkeit des Balles gefolgert werden. Es seien in der Darstellung von Hildesheim die Beschleunigungsphasen bis zu einer erreichten Geschwindigkeit überhaupt nicht eingerechnet. Völlig außen vor gelassen seien Dinge wie Reaktionszeit, Anlauf, Ballfangen, Hochspringen, Ausholen und dann erst den Wurf tätigen.

Das Verbandsgericht des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (VG HVN 01/09) hat das angefochtene Urteil aufgehoben und angeordnet, das Meisterschaftsspiel der beiden Mannschaften neu anzusetzen.

Es hat im Wesentlichen ausgeführt:

Die erneute Unterbrechung des Spieles nach Ausführung des Freiwurfes stelle einen Verstoß gegen Regel 15 IHR da. Werfer und Abwehrspieler hätten die richtigen Positionen eingenommen. Der Ausführende habe den Ball in jede Richtung, auch zu einem anlaufenden Spieler werfen können. Es habe kein Grund bestanden, das Spiel erneut zu unterbrechen. Dies dennoch getan zu haben, stelle einen Regelverstoß dar. Dieser sei auch spielentscheidend. Wenn sich der Ball bei der neuerlichen Spielunterbrechung noch deutlich vor der Torlinie befunden habe und kurz danach das Schlussignal ertönt sei, dann müsse angenommen werden, dass der Wurf mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne den Pfiff noch zum Torerfolg geführt hätte.

Burgdorf hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass bei einem unentschiedenen Spielausgang die Tabellensituation unverändert geblieben wäre. Beide Mannschaften hätten einen Punktestand von 33:3 Punkten aufgewiesen. Burgdorf wäre dennoch Tabellenerster geblieben, weil entsprechend den geltenden Durchführungsbestimmungen bei Punktgleichheit der direkte Vergleich gelte. Das Rückspiel aber habe Burgdorf mit 31:28 gewonnen. Ein Wiederholungsspiel mit einem möglichen Sieg von Hildesheim stelle den gesamten Saisonverlauf auf den Kopf. Sportliche Gründe in Anwendung von § 2 Abs 1 Satz 3 RO/DHB würden dazu führen, dass das Spiel nicht neu angesetzt werde. Die Mannschaft von Burgdorf habe sich sportlich ihre Platzierung erspielt. Es läge auch gar kein Regelverstoß vor. Der Schiedsrichter habe seine Entscheidung in der Spielsituation als Tatsachenentscheidung getroffen und stelle somit das nicht anfechtbare und nachträglich nicht korrigierbare Urteil des Schiedsrichters dar. Das schließe auch unbewusst getroffene „Fehlentscheidungen“ mit ein. Der Schiedsrichter habe nach seinen eigenen Angaben auch nicht festgestellt, dass Werfer und Abwehrspieler die richtige Position eingenommen hätten. Darauf habe er nicht geachtet, weil er eine Freiwurfausführung durch Hildesheim nicht in Erwägung gezogen habe. Es lasse sich auch nicht feststellen, dass der Ball die Torlinie im vollen Umfange überschritte habe, als die Schluss sirene das Spiel beendete. Die von Hildesheim vorgenommene Weg-Zeit-Berechnung sei oberflächlich und fehlerhaft. Wesentliche Faktoren seien weggelassen worden, wie z.B. Reaktionszeit der Spieler, das Anlaufen, das Ballfangen, das Hochspringen u.a. mehr. Würde dies berücksichtigt, ergebe sich, dass innerhalb von zwei Sekunden die komplette Überschreitung des Balles über die Torlinie nicht habe erreicht werden können. Damit sei die Feststellung des Verbandsgerichts, dass das Spiel mit hoher Wahrscheinlichkeit einen anderen, mindestens unentschiedenen Ausgang genommen hätte, als eindeutig zu widerlegende Vermutung einzuordnen. Soweit sich das Verbandsgericht auf die Äußerungen der Schiedsrichter berufe, sei dies fehlerhaft. Diese hätten sich zum Weg des Balles und dem Spielende lediglich mit „deutlich vor“ und „kurz danach“ geäußert. Genaue Angaben seien dies nicht und ließen sich daraus auch nicht berechnen. Die Meinung des Verbandsgerichts, dass die näheren Einzelheiten nicht aufgeklärt werden könnten und deshalb aus sportlichen Gründen angenommen werden müsse, dass der Wurf mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne den Pfiff noch zum Torerfolg geführt hätte, sei somit die falsche Schlussfolgerung und deutlich widerlegbar. Nach der Aussage des Feldschiedsrichters habe der den Ball aufnehmenden Spieler von Hildesheim nach seiner Erinnerung noch min. zwei Schritte gemacht. Gerade im Bezug auf eine Weg-Zeit-Berechnung bei einer Nachspielzeit von nur zwei Sekunden sei dies ein wesentlicher Bestandteil in der rechtlichen Beurteilung, die das Verbandssportgericht unrichtig vorgenommen habe. Es sei zudem merkwürdig, dass das Verbandsgericht in diesem Zusammenhang zwar die Aussagen „Ball war noch weit vor dem Tor“ und „kurz danach ertönte die Sirene“ als nicht eindeutig einzustufen, aber die Aussage „er pfiff sofort wieder ab“ als scheinbar zeitlich eindeutig darstelle.

Die TSV Burgdorf beantragt,

die Überprüfung und Aufhebung des Urteils des Verbandsgerichts des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. vom 20. Februar 2009 und weiter festzustellen, dass das protokollierte Spielergebnis von 32:31 für die TSV Burgdorf rechtmäßig ist, Bestand hat und keine neue Ansetzung des Spieles der B-Jugend-Oberliga, Spiel Nr. 16019 vom 03. Dezember 2008 zu erfolgen hat.

Eintracht Hildesheim und dem Handball-Verband Niedersachsen e.V. wurde rechtliches Gehört gewährt. Sie haben hiervon keinen Gebrauch gemacht. Dem Bundesgericht hat die vollständige Akte des Verbandsgerichtes des HVN vorgelegen mit dem Urteil des Verbandssportgerichtes des HVN vom 05. Januar 2009 sowie die Revisionsschrift der TSV Burgdorf vom 09. März 2009.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Dem Schiedsrichter, Feldschiedsrichter Köhler, ist ein spielentscheidender Regelverstoß unterlaufen.

II.

Die Grundlage hierfür liegt in seiner Mitteilung an Zeitnehmer und Sekretär, dass er das Spiel wieder anpfeifen, dann die restlichen zwei Sekunden ablaufen lassen und alsdann Hildesheim einen direkten Freiwurf ausführen lassen werde. Dies war deshalb falsch, weil es für eine solche Handhabung keine Regelgrundlage gibt. Auch zwei Sekunden Restspielzeit sind auszuspielen, d. h. sie sind anzupfeifen. Was alsdann die betroffene Mannschaft macht, ob sie also den Freiwurf direkt ausführt oder den Ball noch abspielt, um dann einen Torwurf zu versuchen, ist allein ihr überlassen.

III.

Allein diese falsche Anordnung des Schiedsrichters hat für Hildesheim noch keinen Nachteil gebracht. Deshalb kann auch offen bleiben, ob Hildesheim von dieser Anordnung Kenntnis erhalten hat oder nicht. Hier ist nämlich maßgebend, dass sich seine Mannschaft daran nicht gehalten hat. Der ballhaltende Spieler hat den Ball zu einem Mitspieler abgespielt, und dieser hat dann den Ball auf das Tor geworfen.

IV.

Wenn aufgrund dieses Geschehensablaufes der Schiedsrichter das Spiel durch einen Pfiff unterband, mag dies aus seiner Sicht konsequent gewesen sein. Er sah seine vorangegangene Anordnung nicht befolgt. Spieltechnisch war diese Entscheidung falsch. Denn die von ihm zugrunde gelegte Anordnung war falsch. Nur darum aber ging es ihm bei seinem Korrekturpfiff. Ob die Mannschaften –Abwehrende wie Angreifende – die den betreffenden Wurf entsprechende Stellung eingenommen hatten (Regel 15:1 IHR), kann dahingestellt bleiben. Auch wenn Burgdorf behauptet, dass dies nicht der Fall gewesen sei, kommt es hierauf deshalb nicht an, weil der Schiedsrichter, wie er ausdrücklich angibt, darauf nicht geachtet habe. Er sei durch die Ausführung des Freiwurfes seitens der angreifenden Mannschaft so überrascht gewesen, dass er deshalb Korrektur gepfiffen habe. Auf eine etwaige nicht regelgerechte Positionseinnahme der Spieler der beiden Mannschaften kommt es somit nicht an.

V.

Im Zeitpunkt des „Korrektur“-Pfiffes des Schiedsrichters hatte Hildesheim den Freiwurf bereits ausgeführt. Der Ball befand sich in der Luft. Dies ergibt sich aus der Aussage des Torschiedsrichters Exner. Der Ball war somit auf dem Weg zum Tor. Wenn dann, nach Angaben des Torschiedsrichters, „kurz danach“ das Schlusssignal ertönte, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Ball vor dem Ende des Spieles in das Tor gelangen konnte. Das wurde nur deshalb nicht registriert, weil das Spiel durch den „Korrektur“-Pfiff unterbrochen wurde. Der Einwand dagegen, dass die Wahrnehmung des Torschiedsrichters zu ungenau und nur vage sei, ist unberechtigt, aber auch nicht erheblich. Bei so kurzer Restspielzeit – zwei Sekunden – kann nicht verlangt, nicht einmal erwartet werden, dass noch zeitlich messbare Angaben zum Ort des Balles gemacht werden, wenn innerhalb dieses kurzen Zeitraumes ein Freiwurf ausgeführt wird. Auch von keinem der Beteiligten oder betroffenen Personen der Mannschaften werden ihrerseits solche Angaben gemacht.

VI.

Entscheidend bleibt die Situation als solches. Der Freiwurf wurde –entgegen der Erwartung des Feldschiedsrichters – ausgeführt. Der Ball befand sich in der Luft auf dem Weg ins Tor, als der Feldschiedsrichter nunmehr „Korrektur“ pfiff. Aufgrund der dadurch herbeigeführten Spielunterbrechung blieb offen, ob der Ball noch vor dem „kurz danach“ ergangenen Schlusssignal ins Tor ging oder nicht. Da keine sonstigen Umstände ersichtlich sind, weshalb das nicht hätte der Fall sein sollen, ist mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das der Fall gewesen wäre. Dies führt zu der einfachen wie zwingenden Folgerung, dass der falsche „Korrektur“-Pfiff nicht nur ein Regelverstoß (15:3b und 13:1a IHR), sondern dies auch spielentscheidend war. Das Spiel wäre bei Anerkennung des Tores unentschieden ausgegangen. Alle Ausführungen

zu Tatsachentscheidung oder nicht gehen hier ins Leere. Es bedarf gar keiner Betonung, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund einer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar sind, wie dieses im § 55 Abs. 1 RO/DHB festgelegt ist. Nur ist diese Frage hier gar nicht akut. Hier beruhte die Schiedsrichterentscheidung nicht auf festgestellten Tatsachen, sondern auf einer Regel, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Schiedsrichter Köhler hat dieses im Nachhinein auch unumwunden und ohne irgendwelche Beschönigung eingestanden, was deshalb an dieser Stelle eine aner kennenswerte Hervorhebung dient. Denn solches Verhalten ist nicht unbedingt selbstverständlich.

VII.

Die Verfahrensbeteiligten haben an diesem Verfahren engagiert mitgewirkt. Dies gilt insbesondere für den Revisionsführer, die TSV Burgdorf. Wenn sie gleichwohl mit ihrem Vorgehen nicht erfolgreich sein konnte, ist dieses auf die vorstehend dargelegten Gründe zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang soll dennoch auf die Ausführungen der TSV Burgdorf zur § 2 Abs. 1 Satz 3 RO/DHB hingewiesen werden. Diese Bestimmung kommt nur in Betracht, wenn für den Einzelfall keine Regelungen in den Ordnungen enthalten ist, ist also ein reiner Auffangtatbestand. Solche Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Dabei soll die sportliche Leistung der Mannschaft der TSV Burgdorf nicht verkannt werden. Sie steht außer Frage. Nur ist die Leistung einer Mannschaft mit gerade einmal 2 Pluspunkten weniger im Kampf um die Landesmeisterschaft nicht weniger aner kennenswert. So, wie von der TSV Burgdorf zur Erreichung der Meisterschaft gefordert, wäre eine Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Das wären allenfalls Hilfserwägungen, für die eine Rechtsgrundlage aber nicht gegeben ist.

Es ist ferner nicht zu verkennen, dass eine Spielwiederholung, die eine Niederlage der Mannschaft der von Burgdorf nicht ausschließt, gegenüber dem im ausgetragenen Spiel allenfalls möglichen Unentschieden das deutliche Risiko einer Verschlechterung darstellt. Das aber ist anders nicht möglich. Die Rechtsinstanz bewegt sich mit ihren Entscheidungen im Bereich des Spekulativen, nicht also des Tatsächlichen. Es wird ein anderer Spielverlauf nur mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit angenommen. Dies ist reine Hypothese. Deshalb hat die Rechtsinstanz ein anderes Spielergebnis nicht festsetzen. Dies können nur die Mannschaften in einem Spiel selbst. Deshalb muss es neu ausgetragen werden.

Hildesheim hat sich zur Revision nicht geäußert, wozu auch eine Verpflichtung nicht bestanden hat. Dies gilt auch für den Handball-Verband Niedersachsen e.V., obwohl dessen Rechtsstandpunkt jedenfalls wissenswert gewesen wäre.

VIII.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie muss zurückgewiesen werden. Spieltechnisch ist somit so verfahren, wie das im Tenor des Urteils des Verbandsgerichtes des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. vom 20. Februar 2009 richtig festgelegt worden ist.

IX.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

X.

Die Auslagen betragen 836,12 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	578,40 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>127,72 €</u>
Gesamt	<u>836,12 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 27. März 2008

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Ohliger
- Beisitzer -

gez. Orth
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) an die TSV Burgdorf, z. Hd. Herrn Carsten Schröter, Geibelstr. 5, 31303 Burgdorf per Einschreiben / Rückschein
- b) an die Eintracht Hildesheim, Geschäftsstelle, Am Ratsbauhof 6, 31134 Hildesheim,
- c) Präsidenten des Handballverbandes des Niedersachsen e.V., z.Hd. Herrn Wolfgang Ulrich, über Geschäftsstelle des HVN, Maschstr. 20, 30169 Hannover.

Ausgefertigt:

Husum, den 15. April 2009

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 17.04.2009-Hr